



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0348/2024		Datum: 03.07.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
Betreff: Änderung der Satzung des Jugendamtes			
Gremienweg:			
12.07.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte 5.Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Koblenz vom 15.09.1994.

Begründung:

- Nach § 71 Abs.1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an
- mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihren gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Bislang besteht der Jugendhilfeausschuss aus 25 stimmberechtigten und 20 beratenden Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder teilen sich gem. § 4 Abs.2 der Jugendamtssatzung wie folgt auf:

- 14 Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
- 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
- 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Die Fraktionen haben sich im Spitzengespräch vom 01.07.2024 darauf geeinigt, dass die Zahl der Mitglieder des Stadtrates oder der von ihm gewählten, in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer, die als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, von 14 auf 16 erhöht wird. Mit dem Oberbürgermeister bzw. seiner Stellvertreterin sind dies dann insgesamt 17 stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII.

Insgesamt hat der Jugendhilfeausschuss damit zukünftig 29 Mitglieder:

Gemäß § 71 Abs.1 Nr.1 SGB VIII: $0,6 \times 29 = 17,4 \sim 17$

Gemäß § 71 Abs.1 Nr.2 SGB VIII: $0,4 \times 29 = 11,6 \sim 12$

Die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs.1 Nr.2 SGB VIII erhöht sich damit von 10 auf 12. Diese zusätzlichen zwei Sitze können je zur Hälfte den Jugendverbänden und den freien Trägern zugeteilt werden, die dann je sechs stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen.

Es ergeben sich also folgende Veränderungen bei den stimmberechtigten Mitgliedern:

Satzung des Jugendamtes	alt	neu
§ 4 Abs.2 Nr.1 (Fraktionen)	14	16
§ 4 Abs.2 Nr.2 (OB bzw. Bgm.)	1	1
§ 4 Abs.2 Nr.3 (Jugendverbände)	5	6
§ 4 Abs.2 Nr.4 (Freien Träger)	5	6
gesamt	25	29

Die Zahl der beratenden Mitglieder nach § 4 Abs.4 SGB VIII ist von den Änderungen nicht betroffen. Es bleibt hier bei 20 beratenden Mitgliedern.

Anlage:

Änderungssatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Beim Sitzungsgeld fallen Mehrkosten i.H.v. 600 € p.a. an.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.